

E 3

Sondersatzung

Stand: 20.04.05

Sondersatzung der Stadt Sömmerda über die Festsetzung der Anteilssätze der Beitragspflichtigen für Mischverkehrsflächen als reine Anliegerstraßen und in verkehrsberuhigten Bereichen

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Sömmerda folgende Satzung:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen als Anliegerstraßen in nicht verkehrsberuhigten Bereichen und bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen erhebt die Stadt Sömmerda Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Sömmerda vom 26. 09. 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen als reine Anliegerstraßen und in verkehrsberuhigten Bereichen wird entsprechend § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Sömmerda vom 26. 09. 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 4 Abs. 1 ff dieser Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraße als Mischverkehrsfläche mit Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke einschließlich sämtlicher Nebenanlagen

Anteil der Beitragspflichtigen: 70 %

b) Mischverkehrsfläche in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke einschließlich sämtlicher Nebenanlagen

Anteil der Beitragspflichtigen: 65 %

E 3
Sondersatzung

Stand: 20.04.05

- (3) Im Übrigen findet für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für Mischverkehrsflächen als Anliegerstraßen in nicht verkehrsberuhigten Bereichen und bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen die Straßenausbaubeitragssatzung vom 26. 09. 2002 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Sömmerda, den 20.04.05

Flögel
Bürgermeister

Siegel